

Merkblatt für die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation in der Stadt Duisburg

Grundsätzlich sollte die Einleitung von in seinen Eigenschaften unverändertem Grundwasser in die öffentliche Kanalisation vermieden werden, um diese nicht über das nötige Maß hinaus zu belasten. In einigen Fällen kann kurzfristig dennoch eine Einleitung notwendig sein (z.B. Entwässerung einer Baustellengrube, Bohrung für eine Wärmepumpeninstallation, ...). In einem solchen Fall gilt es folgende Punkte zu beachten:

- Die Genehmigung zur Einleitung ist bei den Wirtschaftsbetrieben (WBD-AöR) vor Beginn schriftlich zu beantragen [1]. Teilen Sie uns dazu bitte rechtzeitig den Grund der Einleitung, die maximal geförderte Menge des Grundwassers, evtl. zu erwartende Belastungen des Grundwassers, sowie den Ort, den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der geplanten Einleitung mit. Genehmigungsfrei sind Einleitungen von weniger als 15 m³; die nachfolgenden Punkte sind jedoch auch für solche Einleitungen zu beachten.
- Die Einleitungsmenge muss so gering gewählt werden, dass es nicht zu Störungen im öffentlichen Kanalnetz kommen kann.
- In Gebieten mit Trennkanalisation (getrennter Regen- und Schmutzwasserkanal) ist das Wasser in den Regenwasserkanal einzuleiten, wenn keine Belastung des Grundwassers vorliegt.
- Es ist von Ihnen sicherzustellen, dass es zu keinen nennenswerten Eintrag von Feststoffen (Sand u.ä.) kommt. Außerdem sind die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der WBD-AöR [2] zu beachten. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass bei belastetem Grundwasser eine Vorbehandlung vor der Einleitung notwendig sein kann.
- Die Einleitung soll nach Möglichkeit auf dem privaten Grundstück stattfinden. Sollte dieses jedoch nicht möglich sein, müssen Sie die Einleitstelle mit unserem zuständigen Bauleiter [3] absprechen. Die notwendige Verkehrssicherungspflicht an der Einleitungsstelle ist von Ihnen zu übernehmen.
- Sollte es aufgrund der Einleitung zu Störungen im öffentlichen Abwasserkanal oder auf privaten Grundstücken kommen, haften Sie für die entstehenden Schäden. Die Kosten für die Beseitigung dieser Schäden, wie z.B. Sandablagerungen sind von Ihnen zu tragen.
- Die Menge des eingeleiteten Grundwassers ist mit Hilfe von geeigneten Mengemessgeräten festzustellen und uns nach Beendigung der Einleitung unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für die Einleitung wird derzeit ein Entgelt in Höhe von 0,50 €/m³ gefordert [4]. Für Einleitmengen kleiner 15 m³ erheben wir derzeit aus Aufwandsgründen kein Entgelt.
- Bitte beachten Sie außerdem, dass für die Grundwasserentnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, die Sie beim Amt für Umwelt und Grün, Untere Wasserbehörde erhalten [5]. Diese bietet auch weitergehende Informationen zu Grundwasserhaltungen an.

[1] Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Stadtentwässerung/Werke WBD-SI 3
Schifferstr. 190
47059 Duisburg
Fax und Email: siehe oben

[2] Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007.
Abzurufen auf den Internetseiten der WBD-AöR (www.wb-duisburg.de) unter dem Pfad: Geschäftsfelder – Stadtentwässerung

[3] Zuständige Bauleiter: (0203) 283 - NA

Walsum, Hamborn (nördl. Teil)	Herr Drekovic	NA 3597
Meiderich, Hamborn (südl. Teil)	Herr Block	NA 4490
Homborg / Baerl	Herr Nittel	NA 2983
Stadtmitte	Herr Burgartz	NA 3587
Rheinhausen	Herr Pinzler	NA 4334
Süd	Herr Kroymann	NA 4305

[4] Entgeltordnung der WBD-AöR für besondere Dienstleistungen vom 18. Dezember 2007

[5] Ansprechpartner: (0203) 283 - NA

Duisburger Norden	Herr Bettels	NA 3209
Duisburger Süden	Herr Kruklinski	NA 2797